

JAHRESBERICHT 1986 / 1987

1. SCHWEIZERISCHE GREINA-STIFTUNG - AUFBAUPHASE 1986

Zur Erhaltung der Bündner Vorderrhein-Landschaft wurde 1978 unter dem Präsidium von Nationalrat Dr. E. Akeret ein nationales Komitee gegründet. Bekanntlich gehörten dem - neben Einheimischen - rund 50 National- und Ständeräte/innen an. Daraus und mit Unterstützung weiterer Greina-Freunde entstand die Schweizerische Greina-Stiftung zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer im Sommer 1986. Bereits vor, aber auch nach dem Unglück von Tschernobyl wuchs der Druck auf die letzten freien Gewässer in der Schweiz. Gewiss erfreulich, dass die Erfahrungen vom Kampf um Ilanz I+II und zahlreiche angesehene Persönlichkeiten das solide Fundament dieser Stiftung zur Erhaltung unserer letzten Gewässer bilden. Dr. Erwin Akeret war bereit, auch hier das Präsidium zu übernehmen. Ihm zur Seite stehen Nationalrat Herbert Mäder, Vizepräsident, und die SGS-Ausschussmitglieder Andrea Lanfranchi, lic. phil. Zürich/Poschiavo, Giacun Valaula, lic. iur., Frauenfeld/Rueun, Dr. chem. Bernhard Wehrli, Zürich/Waltensburg und Gallus Cadonau, lic. iur., Waltensburg/Zürich, Geschäftsführer.

An 6 SGS-Ausschusssitzungen wurden 44 Geschäfte behandelt. Sämtliche Protokolle stehen allen Stiftungsräten zur Einsicht offen. Interessenten melden sich beim Unterzeichneten oder bei Herrn Giacun Valaula Lachenackerstrasse 40, 8500 Frauenfeld (054/22 25 06). Die SGS-Stiftungsräte/innen wurden ausserdem informiert durch die Stellungnahmen vom: 15. August, 12. September, 6. November und 30. Dezember 1986.

2. ZIELE UND TÄTIGKEIT 1986

Die SGS bezweckt den umfassenden Schutz der Greina-Hochgebirgsebene sowie die Erhaltung der alpinen Fliessgewässer und Naturlandschaften.

1. Die SGS fördert die dazu notwendige Aufklärungs- und Informationsarbeit.
2. Sie fördert Bestrebungen zur Verbesserung der Situation im Berggebiet. Damit sollen finanzschwachen Gemeinden Alternativen zur Erteilung von Wasserrechtskonzessionen ermöglicht werden.
3. Ausserdem setzt sich die SGS ein für umweltverträgliche und dezentrale Energiequellen sowie für eine rationelle Energienutzung, wie z.B. technische Verbesserung veralteter Anlagen.

Die Informations- und Aufklärungsoffensive starteten wir im Monat September 1986. Der intensive Einsatz für die Redaktion des Greina-Prospektes mit Beilagen sowie die Medienarbeit hatten sich gelohnt (vgl. Tages-Anzeiger, BaZ, BZ, Bündner-Zeitung, Thurgauer Zeitung, LNN, Bund, Ostschweiz, Glarner Nachrichten, Landbote, Weinländer Tagblatt, Walliser Bote, Reussbote etc. vom 19. Sept. NZZ etc. vom 20. September; DRS-Aktuell, Tagesschau D/F/I, Radio-DRS etc. vom 18. September 1986 usw.). Unsere Informationskampagne erreichte

schätzungsweise 3 Millionen Schweizerinnen und Schweizer. An der entsprechenden Pressekonferenz vom 18. September 1986 waren beteiligt: Dr. E. Akeret, a.NR und Präs. SGS, Pater Dr. Flurin Maissen, Dr. E. Krebs, Toni Halter sel.(Text), Dr. H. Oester, NR, NR R. Seiler, NR. R. Longet und der Unterzeichnete. Das rätoromanische GREINA-Lied trugen die Liedermacher Alexi Nay und Markus Hoby vor. Allen Beteiligten einen herzlichen Dank.

3. GREINA VORERST GERETTET - TEILZIEL ERREICHT.

Am 12. November 1986 konnte die SGS der Presse, Radio und TV mitteilen, dass sie sehr erfreut sei, dass die NOK aufgrund des grossen Widerstandes breiter Bevölkerungskreise auf den Bau des Greina-Kraftwerkes verzicht. Die erfolgreiche Aufklärungsarbeit hat ihre Wirkung offenbar nicht verfehlt. Jedenfalls erklärte der Bündner Regierungsrat Cadruvi am 13. November 1986 der Bündner Zeitung: "Dann haben die Kraftwerkbauer den Fall Ilanz I+II noch vor Augen, sicher ein Trauma für jene, die Kraftwerke erstellen." (Zur Erinnerung: Dutzende von Einsprachen, Rekurse, Beschwerden, Verwaltungsgerichts- und staatsrechtliche Beschwerden, Beschwerden beim Bundesrat, NOK stand in fast allen NOK-Kantonen auf der Anklagebank, Parlamentsdebatte, nationale Skandale bezüglich "NOK-Waldstrassen" nach Panix, rechtswidrige Rodungen, zahlreiche nationale Pressekonferenzen, u.a. des Verfassungsbruchs bezichtigt, massive Vorwürfe im Nationalrat usw./ Die Kraftwerkbauer bissen in derselben Surselva nochmals auf Granit, als die gleiche Opposition das rund 0,5 Milliarden-Projekt Russein II in Trun massiv bachab schickte... Hauptorganisator PRA sowie unser Stiftungsrat und Bauunternehmer Tarcisi Maissen aus Trun). Insoweit war dieser dritte Rückzieher der Elektrowirtschaft (bei Ilanz I immerhin 50% mehr Restwasser nach dem 4. Gang vor Bundesgericht) im gleichen Tal innert 8 Jahren ein Erfolg des konsequenten Widerstandes im Sinne von NR Dr. R. Schatz sel., welcher der Pro Rein Anterior am 18. Juli 1978 schrieb: "Ich bitte Sie, die Hoffnung nicht aufzugeben; Hartnäckigkeit hat schon manches erreicht." Da 40 - 60 Wasserkraftwerkprojekte noch auf ihre eventuelle Realisierung in der Schweiz warten, sei dieser erwähnte Aufruf zum Widerstand für die Erhaltung der alpinen Fliessgewässer hiermit wiedergegeben - für die anderen bedrohten Landschaften. Die erwähnten Beispiele zeigen: Der Einsatz zur Erhaltung der Natur ist nicht immer aussichtslos...

Indessen ist die Greina noch nicht unter Schutz gestellt, wie unser SGS-Präsident 1983 im Nationalrat forderte. Die SGS nahm vor und nach der Pressekonferenz von Bern Kontakt auf mit den Gemeinden Sumvitg und Vrin. Bei einer Realisierung des KW-Greina hätten die beiden Gemeinden jährlich mit rund 2,3 Mio. Franken rechnen können. Aus rechtlicher Sicht und für die betroffenen Gemeinden bedeutet eine Unterschutzstellung der Greina einen "Verzicht auf wirtschaftliche Nutzung des Grundeigentums." Im Sinne von Art. 22^{ter} BV kommt eine solche Massnahme einer Eigentumsbeschränkung gleich, welche grundsätzlich eine Entschädigung rechtfertigt. Die Erhaltung der Greina - und dafür kämpfen wir ja - bedeutet, dass praktisch jede/r Einwohner/ in dieses Landes Zugang zur unberührten Greina-Hochgebirgsebene hat und sich dort erholen kann. Es wäre unbillig, wenn diese Vorzüge, die der Allgemeinheit zugute kommen, allein auf Kosten zweier finanzschwachen Gemeinden erfolgen sollten. Eine angemessene Abgeltung

wurde und wird seitens der SGS nie in Abrede gestellt, im Gegenteil. Im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden sowie den zuständigen Bundesstellen liess die SGS eine entsprechende GREINA-STUDIE ausarbeiten. Da die Gemeinden relativ massiv verschuldet sind (mehrere Mio. ist verständlich, dass eine private Sammlung allein keine definitive Lösung darstellen kann. Der Wunsch der Berggemeinden zielt auf die Schaffung einer entsprechenden g e s e t z l i c h e n Basis, um die jährlichen Ertragsausfälle infolge des Nutzungsverzichtes (Unterschutstellung) längerfristig zu sichern. Statutengemäss sowie im Sinne und im Interesse der erwähnten Berggemeinden hat die SGS die ihr zur Verfügung stehenden Mittel (nach der Aufklärungs- und Informationskampagne) für diese Greina-Studie eingesetzt. Diese wird voraussichtlich im Frühjahr 1987 fertiggestellt werden. Eine Zusammenfassung wird zugestellt. Für die Bereitschaft, an dieser Studie mitzuarbeiten, sei allen Ökonomen und Professoren aufrichtig gedankt, insbesondere Herrn Prof. Dr. U. Flury, Prof. Dr. A. Kölz, Dr. oec. A. Kruck, Dr. oec. L. Ledergerber, Prof. Dr. R. Rhinow, Prof. Dr. L. Wildhaber sowie Herrn Vizedirektor B. Wallimann, Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz, Bern. Erst wenn die Greina unter Schutz gestellt ist, ist dieses Teilziel unserer SGS erfüllt.

4. AUSBLICK 1987 - BERNINA-PALÜ IN GEFAHR

Unsere weiteren statutarischen Ziele (vgl. oben Ziff. 2) erweisen sich als dringend notwendig. Wer nach dem Greina-Verzicht Hoffnung für unsere letzten alpinen Fließgewässer schöpfte, täuscht sich. Die Offensive für neue Wasserkraftwerke ist zur Zeit allein in Graubünden ungebrochen. Die KW Brusio scheint vor nichts zurückzuschrecken. Am Bernina soll sogar die Rhätische Bahn einem neuen Stausee weichen. Zwei neue Staumauern für den Lago Bianco von ca. 40 m Höhe gegenüber heute rund 25 m, damit der Seeinhalt von ca. 18 Mio. m³ auf 52 Mio. m³ vergrößert werden kann. Auf der Alp Palü soll der Stauinhalt um über 250 Mal vergrößert werden (18 Mio. m³) und mit einer 70 m hohen Staumauer versehen werden. Es geht hier buchstäblich um die letzten Tropfen... wie wäre sonst die Fassung dieser Bach und Bächlein von 0,5 m³/s (Fassung Cancian, Fassung Quadrada, Fassung Varuna) sowie Fassung Ursé 1.0 m³/s zu erklären. Eine Landschaft von mehr als 15 km Länge wird hier tangiert...

Bereits anlässlich der SGS-Ausschusssitzung vom 26. November 1986 beschloss der SGS-Ausschuss auf Antrag unseres Präsidenten, die Freunde am Bernina nicht alleine zu lassen. Unterstützung im Kampf um die Erhaltung von Bernina-Palü sichert auch unser Stiftungsrat, F. Schlatter, Direktor Hotel Schweizerhof, St. Moritz, zu. Der für den 5. Juli 1987 vorgesehene Ausflug ins Bernina-Gebiet wurde auf den 22. und 23. August 1987 verschoben (ev. zuviel Schnee Ende Juni/ anfangs Juli). Neben der bereits erwähnten Arbeit für die Greina-Gemeinden (GREINA-Studie) beschloss der SGS-Ausschuss insbesondere über diese Projekte am Bernina zu informieren. Als Beispiel soll dabei die Alp Madris nicht vergessen werden... Und vielleicht haben Sie bereits von den übrigen KW-Projekten Curciosa, Val Bercla, Landquart, Val Mulin, Val Müstair, Pradella-Martina etc. gehört. Die SGS möchte sich vorerst und für 1987 auf Grundsatzlösung Greina und Bernina-Palü beschränken, sofern die Stiftungsratsversammlung vom 28. März 1987 damit einverstanden ist.

G. Cadonau

Zürich, 14. März 1987

ERLEDIGT 28. März 1987

SCHWEIZERISCHE GREINA-STIFTUNG /SGS/ zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer
FUNDAZIUN SVIZRA DALLA GREINA /FSG/ per la protecziun dils flums alpins
FONDATION SUISSE DE LA GREINA /FSG/ pour la protection des fleuves alpins
FONDAZIONE SVIZZERA DELLA GREINA /FSG/ per la protezione dei corsi d'acqua alpini

Viva ☀
(a) GREINA

Postfach 137
CH-8033 Zürich

PC, Chur, 70-900-9

Bankverbindung:
Graubündner Kantonalbank
CD 286.098.800

Telefon 01/252 52 09

Geht an alle SGS-
Stiftungsräte/innen

Zürich, 25. März 1987

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie in der Einladung zu unserer Stiftungsratssitzung vom kommenden Samstag, 28. März 1987, versprochen, erhalten Sie hiermit eine kurze Zusammenfassung des GREINA-Arbeitspapiers. Weitere Ausführungen erfolgen anlässlich der Versammlung zum Traktandum 8. Unter Traktandum 8 erfolgt noch eine kurze Darstellung über die Problematik am Bernina (Andrea Lanfranchi) und Alp Madris (Kaspar Schuler/Dias).

Wir freuen uns sehr, Sie am Samstag in Zürich begrüßen zu dürfen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Für den SGS-Ausschuss:

J. Cadonau
G. Cadonau

Beilagen: erw.

Nachtrag Revisorenbericht vom 24.3.1987

GREINA-LANDSCHAFTSRAPPEN / AUSGLEICHSLEISTUNGEN (ZUSAMMENFASSUNG)

DIE AUSGANGSLAGE

Die Greina-Hochgebirgsebene im heutigen Zustand erhalten, heisst sie unter Schutz stellen. Insoweit ist mit dem NOK-Verzicht vom 12. November 1986 lediglich ein erstes Etappenziel erreicht. "Wir sind der Auffassung, dass der Ausfall an Wasserzinsen und weiteren Vergünstigungen für die Gemeinden Sumvitg und Vrin durch einen zu gründenden Fonds ... kompensiert werden muss." So lautete das Postulat unseres SGS-Präsidenten, a. NR Dr. Erwin Akeret und dieselben Stellungnahmen erfolgten auch anlässlich unserer Pressekonferenz vom 18. September 1986 in Bern. Die Erhaltung und Unterschutzstellung der Greina darf nicht zulasten der betroffenen Berggemeinden gehen. Dies ist eine eindeutige Meinung, welche die SGS und ihre Vertreter stets vertreten haben - vor und nach der Verzichtserklärung durch die NOK.

Der erwähnte Verzicht auf den Bau eines Greina-Wasserkraftwerkes(oder auch der Verzicht auf die entsprechende Ableitung der Greina-Gewässer ins Lungnez/KW Val Mulin) einerseits, und die Unterschutzstellung andererseits, bedeuten für die erwähnten finanzschwachen bzw. überschuldeten Gemeinden einen dauernden Verzicht:

- a) auf wirtschaftliche Nutzung ihres Grundeigentums
- b) auf Ausübung ihrer Hoheitsrechte.

Solche Massnahmen stellen für die beiden Gemeinden zweifellos eine Eigentumseinschränkung, die einer Enteignung gleichkommt, dar. Bei Eigentumseinschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist grundsätzlich vom Prinzip der vollen Entschädigungsleistung (Art. 22^{ter} BV) auszugehen. An der Sitzung vom 29. Januar 1987 (Prof. Dr. U. Flury, Prof. Dr. A. Kölz, Nationalrat H. Mäder/SGS-Vizepräsident, G. Valaula, lic. iur./SGS-Ausschuss, Vizedirektor B. Wallimann/Bundesamt für Forstwesen und Landschaftschutz und der Unterzeichnete) in Zürich wurde der Vorschlag von Prof. A. Kölz, wonach Ausgleichsleistungen an die Gemeinden, welche auf die Nutzung der Wasserkraft zugunsten einer Unterschutzstellung verzichten, zu entrichten seien, einstimmig akzeptiert.

DIE AUSGLEICHSLEISTUNGEN

Mit dem von Prof. Kölz geprägten Begriff der Ausgleichsleistungen müssen Inhalt, Zweck und Ausmass solcher Leistungen noch präzisiert und definiert werden. Es darf kaum darum gehen, dass für jedes geschützte Dorfbächlein mit Ausgleichsleistungen gerechnet werden kann. Aufgrund der erwähnten Sitzung und zahlreicher Besprechungen entschloss sich der SGS-Ausschuss unter dem Vorsitz von a. NR Dr. E. Akeret für nachstehende Stellungnahme.

1. UNTERSCHUTZSTELLUNG VON LANDSCHAFTEN

Unter Schutz des Bundes sollen lediglich Landschaften von nationaler und über-regionaler Bedeutung gestellt werden.

2. KREIS DER ENTSCHAEDIGUNGSBERECHTIGTEN

Ausgleichsleistungen sollen an Gemeinden und Kantone geleistet werden, welche Landschaften gemäss Ziff. 1 unter Schutz stellen. Davon ausgeschlossen werden finanzstarke Gemeinden und Kantone. Angestrebt wird eine Abstufung gemäss Finanzkraft der Kantone und Gemeinden.

Würde man nur die finanzschwachen Gemeinden und Kantone berücksichtigen, könnte dieses Instrument der Ausgleichsleistungen faktisch beinahe wirkungslos werden. Beispielsweise könnten lediglich zwei der 20 in Graubünden geplanten Wasserkraftwerke (KW Val Mulin-Lungnez/KW Val Müstair) theoretisch verhindert werden. Gerade diese zwei werden aller Voraussicht nach gebaut werden. Das Problem liegt darin, dass die grösste Anzahl der betreffenden Gemeinden freilich nicht in der Finanzgruppe 5, wohl aber in der Gruppe 4 und 3 zu finden sind. Diese Einteilung sagt indessen noch nicht allzuviel über die Verschuldung der Gemeinden aus. Die Gemeinde Sumvitg ist z.B. massiv verschuldet, obwohl sie (knapp) zur Gruppe 3 gehört (ca. 9 Mio. Franken Schulden). Hinzu kommt, dass die Wälder früher eindeutige Einnahmequellen darstellten. Heute resultieren nicht nur Verluste daraus, sondern das Waldsterben verlangt gerade von den Berggemeinden massive Investitionen für die Erhaltung des Waldes, für Lawinenverbauungen usw.

Im Kanton Wallis ist die Situation ähnlich, abgesehen davon, dass der Kanton Wallis zur Gruppe der finanzschwachen Kantone gehört (vgl. Tabelle: Indikatoren der kommunalen Finanzkraft, Kantonale Finanzverwaltung, Sitten, Dezember 1986).

3. HOEHE DER ENTSCHAEDIGUNG

Statt volle Entschädigung soll eine angemessene Entschädigung an die betreffenden Gemeinden und Kantone erfolgen. Namentlich sollen bisherige und zukünftige Nutzungsarten berücksichtigt werden, sodass die Gemeinwesen (höchstens) mit der Differenz aus den entgangenen Einnahmeerträgen rechnen können (Delta-t/gemäss Prof. U. Flury). Als Beispiele im Bereich des Naturschutzes können entsprechende (Ausgleichs-)Lösungen im Landwirtschaftssektor - soweit vergleichbar - angesehen werden (Bewirtschaftungsbeiträge im Kanton Aargau).

4. GESETZLICHE GRUNDLAGE

In Uebereinstimmung mit den Gemeinden Sumvitg und Vrin wird eine gesetzliche Grundlage zur Verankerung der Ausgleichsleistungen angestrebt. Unserer Zielsetzung kommen noch verschiedene parlamentarische Vorstösse entgegen, namentlich jenes von NR Columberg (CVP/GR) vom 8. Dezember 1986. Danach seien "den Gemeinden Sumvitg und Vrin eine angemessene Abgeltung für den Verzicht auf den Bau des Greina-Wasserkraftwerkes auszurichten. Sollten die gesetzlichen Grundlagen fehlen, sind diese zu schaffen." Ueberraschend und erfreulicherweise erklärte sich der Bundesrat am 16. März 1987 bereit, dieses Postulat entgegenzunehmen.

Anlässlich der Besprechung vom 20. Februar 1987 in der juristischen Fakultät in Basel wurde eine Ergänzung des Art. 22 WRG als gesetzliche Grundlage für die Ausgleichsleistungen durch unsere Stiftungsräte und Professoren Dr. R. Rhinow und Prof. Dr. L. Wildhaber geprüft. Sowohl Herr Prof. Rhinow als auch Herr Prof. Wildhaber zweifeln nicht an der verfassungsmässigen Grundlage für eine solche Abgabe (Art. 24 quater BV/Kommentar Burckhardt zur BV). Indessen soll sich die Abgabe lediglich auf die Ausgleichsleistungen zur Erhaltung der Landschaft beschränken und keine Förderung von Energiesparmassnahmen etc. vorsehen. (Letzteres sieht der Bundesrat inzwischen mit dem vorgeschlagenen Energieartikel vor.) Für die definitive Fassung dieses ergänzten WRG 22 sowie für die entsprechende Begründung sei an dieser Stelle unseren Herren Professoren aufrichtig gedankt. Herr Prof. L. Wildhaber wird anlässlich der Stiftungsratssitzung einige Ausführungen darüber machen, sofern dies erwünscht wird. Besten Dank im voraus!

5. VORAUSSETZUNG FUER AUSGLEICHSLEISTUNGEN

Damit dieses Instrument der Ausgleichsleistungen effektiv etwas bewirken soll, müssen die entsprechenden finanziellen Mittel gesichert sein. Zwei Lösungen sind grundsätzlich denkbar:

- a) Ausgleichsleistungen an Gemeinwesen aufgrund einer neuen Bestimmung im Natur- und Heimatschutzgesetz und aus allgemeinen Bundesmitteln (Steuer-gelder), oder
- b) Ausgleichsleistungen an Gemeinwesen aufgrund einer Kausalabgabe unter vermehrter Berücksichtigung des Verursacherprinzips (Minimale-Abgabe auf die Hydroelektrizität).

Bereits im erwähnten Postulat Akeret vom 6. Oktober 1983 (welches der Bundesrat entgegennahm) wurde ausgeführt: "Die Initianten sind der Meinung, dass das Opfer, das der Bergbevölkerung durch einen Verzicht auf die Wassernutzung aus der Greina zugemutet wird, durch die Stromkonsumenten des Unterlandes getragen werden muss. Schon ein Bruchteil eines Stromrappens würde genügen, die Mittel für den Fonds... zu äufnen." Aufgrund der über 30-jährigen Erfahrung im Parlament befürchtet

Dr. E. Akeret, dass Ausgleichsleistungen aus allgemeinen (Steuer-)Mitteln (Budgetberatungen, Einsparungen, Kürzungen etc.) ein sehr schwieriges Unterfangen darstellen würden. Aufgrund dieser und weiterer Erwägungen entschied sich der SGS-Ausschuss einstimmig für Ausgleichsleistungen im Sinne des ergänzten Art. 22 WRG. Eine solche Massnahme trifft auch alle Stromkonsumenten im gleichen Ausmass. Da die Gestehungskosten der Wasserkraftwerke (WKW) weit tiefer liegen (KHR 2-4 Rp/kWh), als jene der KKW (Leibstadt 11 Rp/kWh nach Kohn), möchte man sich auf die Abgabe auf die Hydroelektrizität beschränken (vgl. Beilage "Landschaftsrappen" / zusätzliche Ausführungen am 28.3.1987).

6. SCHAFFUNG EINES EIDG. AUSGLEICHSFONDS

Eine minimale Abgabe von 1/10 Rp/kWh bewirkt eine Steigerung der Gestehungskosten (z.B. beim grössten Bündner Elektrizitätsproduzenten) vom 3,5 auf 3,6 Rp/kWh und sichert jährliche Einnahmen von 30 bis 37 Mio. Franken. Dieser Betrag reicht problemlos aus, um die hier anvisierten Ziele zu erreichen. Da die Energieproduktion jährlich schwankt, ermöglicht die Schaffung eines Fonds regelmässige Zahlungen an die Gemeinwesen. Die Bereitschaft dieser Gemeinwesen, Naturlandschaften unter Schutz zu stellen steigt. Mit diesem Vorgehen sind auch die betroffenen Gemeinden Sumvitg und Vrin einverstanden.

7. AUSWIRKUNGEN AUF DIE WIRTSCHAFT

Die entsprechenden Auswirkungen der Ausgleichsleistungen auf die Wirtschaftssektoren werden durch Dr. oek. A. Kruck untersucht und in der definitiven Stellungnahme publiziert.

8. ENERGIESPARPOLITIK UND ENERGIEPRODUKTIONSMOEGLICHKEITEN

In diesem Abschnitt sollen das Energiesparpotential, zusätzliche umweltgerechte Energieproduktionsmöglichkeiten usw. aufgezeigt werden. Redaktion erfolgt durch Dr. oek. E. Ledergerber, Mitglied der eidg. Energiekommission.

9. AUSNUTZUNG DER WASSERKRAFT IN DER SCHWEIZ

Anhand einiger Tabellen wird die relativ extreme Nutzung der Wasserkraft in der Schweiz aufgezeigt (vgl. nachstehende Tabellen 1 und 4).

10. GRUNDSATZFRAGE

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse stellt sich die Frage, ob weitere, neue Wasserkraftwerke mit Art. 4 Abs. 2 bzw. 8 Abs. 2 WRG zu vereinbaren sind?

11. QUINTESSENZ

Die minimale Abgabe auf die Hydroelektrizität schafft die wichtige ökonomische Voraussetzung zur Sicherstellung der Ausgleichsleistungen. Diese ermöglichen unsere letzten Fliessgewässer in der Schweiz zu erhalten - wenigstens die wirklich schützenswerten. Durch die Eingrenzung

- auf Landschaften von nationaler und überregionaler Bedeutung, und
- Ausschluss von Ausgleichsleistungen an finanzstarke Gemeinden und Kantone, und
- lediglich angemessene Ausgleichsleistungen an Gemeinwesen

sind die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, welche Ausgleichsleistungen in einem klar umschriebenen Rahmen ermöglichen. Die erwähnte Minimalabgabe reicht aus, um 10 bis 15 Fälle à la Greina entsprechend und zur Zufriedenheit der betroffenen Berggemeinden zu lösen.

Für den SGS-Ausschuss

G. Cadonau

Beilagen:

1. Indikatoren der kommunalen Finanzkraft, Kantonale Finanzverwaltung/Kt. Wallis
2. Auszug aus Greina-Arbeitspapier: Der "Landschaftsrappen oder minimale Abgaben auf die Hydroelektrizität"
3. Tabellen/Ein Vergleich der Wasserkraftnutzung.

- a -

ÉCHELLE DES INDICES DE FORCE FINANCIÈRE DES COMMUNES
SERVANT À LA DÉTERMINATION DU SUBVENTIONNEMENT DIFFÉRENTIEL
DES INVESTISSEMENTS

INDIKATOREN DER KOMMUNALEN FINANZKRAFT, MASSGEBEND FÜR
DIE ABGESTUFTE SUBVENTIONIERUNG VON INVESTITIONEN
1987

Ausserbinn	99	S.-Almagell	134	Ayer	136	Bovernier	86
Bellwald	98	S.-Balén	93	Chalais	94	Charrat	85
Biel	90	S.-Fee	123	Chandolin	156	Fully	99
Binn	97	S. Grund	93	Chermignon	125	Isérables	97
Blitzingen	86	St-Niklaus	111	Chippis	107	Leytron	102
Ernen	107	Stalden	107	Grimentz	156	Martigny-Combe	103
Fiesch	84	Staldenried	90	Grône	94	Martigny	113
Fieschertal	114	Täsch	99	Icogne	146	Riddes	105
Geschinen	83	Törbel	89	Lens	129	Saillon	87
Glurigen	98	Visp	119	Miège	107	Saxon	95
Lax	89	Visperterminen	79	Mollens	136	Trient	323
Mühlebach	155	Zeneggen	84	Montana	125		
Münster	90	Zermatt	142	Randogne	132	Bagnes	128
Niederwald	90			St-Jean	103	Bg-St-Pierre	147
Obergesteln	65	Ausserberg	73	St-Léonard	101	Liddes	96
Oberwald	77	Blatten	62	St-Luc	139	Orsières	102
Reckingen	86	Bürchen	87	Sierre	105	Sembracher	97
Ritzingen	92	Eischoll	84	Venthône	121	Vollèges	88
Selkingen	74	Ferden	93	Veyras	101		
Steinhaus	118	Hohtenn	98	Vissoie	105	Collonges	116
Ulrichen	122	Kippel	86			Dorénaz	93
		Niedergesteln	97	Agettes	92	Evionnaz	103
Betten	89	Raron	97	Ayent	96	Finhaut	165
Bister	108	Steg	111	Evolène	96	Massongex	93
Bitsch	154	Unterbäch	93	Hérémente	123	Mex	91
Filet	124	Wiler	79	Mase	69	St-Maurice	100
Goppisberg	95			Nax	85	Salvan	115
Greich	111	Agarn	88	St-Martin	82	Vernayaz	102
Grengiols	82	Albinen	92	Vernamiège	90	Vérossaz	76
Martisberg	53	Bratsch	80	Vex	118		
Mörel	104	Ergisch	116			Champéry	107
Ried-Mörel	106	Erschmatt	89	Arbaz	96	Collombey	106
		Feschel	84	Grimisuat	92	Monthey	123
Birgisch	78	Gampel	94	Salins	98	Port-Valais	94
Brig-Glis	107	Guttet	84	Savièse	100	St-Gingoph	80
Eggerberg	73	Inden	89	Sion	111	Troitorrents	104
Mund	66	Leuk	80	Veysonnaz	95	Val d'Illiez	95
Naters	106	Leukerbad	137			Vionnaz	117
Ried-Brig	94	Oberems	109	Ardon	101	Vouvry	114
Simplon	110	Salgesch	90	Chamoson	104		
Termen	89	Turtmann	101	Conthey	103		
Zwischbergen	158	Unterems	88	Nendaz	87		
		Varen	93	Vétroz	103		
Baltschieder	93						
Eisten	137						
Embd	77						
Grächen	92						
Lalden	143						
Randa	97						
		Décembre 1986					

3. "Landschaftsrappen" oder minimale Abgaben auf Hydroelektrizität

Aus verschiedenen Gründen lässt sich die finanzielle Belastung der Hydroelektrizität rechtfertigen:

- a) Die Belastung der Hydroelektrizität durch Wasserzinse und Konzessionsgebühren macht heute kaum 1,5 % der Jahreserträge der Elektrizitätsunternehmen in der Schweiz aus²¹.
- b) Als es anlässlich der Beratungen des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in der Schweiz (1913-1916) galt, den Kraftwerkbau nicht zu behindern, wurden die BPS mit Fr. 6.-- festgelegt. Gleich hoch war dieser Betrag, wie der Taglohn eines Facharbeiters. Heute beträgt der Taglohn eines gelernten Facharbeiters zwischen Fr. 150.-- und 170.--. Die BPS betragen 1986 Fr. 20.-- und werden bis 1990 auf Fr. 40.--/BPS angeglichen. Die wasserzinsberechtigten Gemeinwesen erhalten heute noch rund 11 - 15% im Verhältnis zum Realwert bezogen auf 1916.²²
- c) Die 1916 wohl gutgemeinte Absicht, den Kraftwerkbau damals nicht zu behindern und zu diesem Zweck die Energie/Rohstoffpreise einzufrieren, kann heute mitnichten dieselbe Geltung haben. Denn heute stehen wir nicht am Anfang des Kraftwerkbaus, nachdem rund 90% der nutzbaren Gewässer inzwischen ausgebaut wurden²³. Die praktische Einfrierung der Wasserzinse und Konzessionsabgaben bewirkte aber nur eine einseitige Einfrierung der "Rohstoffkosten" für die Elektrizitätsunternehmen. Dies hinderte diese aber nicht, die Konsumentenpreise doch laufend zu steigern. Solche Umstände sind vielleicht mit staatskapitalistischen oder monopolistischen Systemen zu vereinbaren, aber niemals mit einer freien oder sozialen Marktwirtschaft, wo die Produktionskosten nicht zentralistisch kontrolliert und über Jahre und Jahrzehnte weit unter dem Realwert gehalten werden können.
- d) Die erwähnte einseitige Einfrierung der Hydroelektrizitätsproduktionskosten bewirkt, dass die alpine Hydroelektrizität heute weit unter dem effektiven Marktpreis produziert und von den beteiligten Elektrizitätskonzernen bezogen wird. So geben die Kraftwerke Hinterrhein AG (Tochter NOK, EWZ, BKW, ATEL, Kt.BS, RhWfE, Kt.GR, KWB und Montedison/I.)(KHR) im Rechtsstreit mit der Bündner Steuerverwaltung zu, dass "ein unter freien Konkurrenzbedingungen zustande kommender Marktpreis (...) für elektrischen Strom nicht existiere. Die Annahme eines entsprechenden Marktwertes, wie sie die Steuerverwaltung gemacht habe, erweise sich als willkürlich."(vgl. auch PVG 1983 Nr. 62, E. 2 / Dieser Entscheid

wurde vom Bundesgericht später bestätigt). Die KHR beziffert die Jahres- bzw. Gestehungskosten mit 2,96 und 4,06 Rp/kWh²⁴. Im Durchschnitt ergibt dies einen Preis von 3,51 Rp/kWh. In der regierungsrätlichen Botschaft an den Bündner Grossen Rat werden die Gestehungskosten bzw. der "Partnerpreis" mit 3 bis 5,3 Rp/kWh angegeben²⁵. Witterungsbedingt schwanken diese Produktionspreise. Der Durchschnitt dieser beiden Werte beträgt 4,15 Rp/kWh und liegt somit sogar höher als der höchste Gestehungskostenpreis, den die KHR mit 4,06 Rp/kWh beziffert.

- e) Die Gestehungskosten einer Kilowattstunde aus dem Atomkraftwerk Leibstadt belaufen sich auf 11 Rp/kWh²⁶. Der durchschnittliche Konsumentenpreis belief sich 1981 auf 12,20 Rp/kWh und 1985 auf 13,17 Rp/kWh²⁷. Währenddem die Wasserzins- und Konzessionsabgaben während dieser Zeit (und länger) nicht erhöht wurden, erhöhten sich die Elektrizitätspreise auf Seiten des Konsumenten um rund 8 % - oder zwischen 1981 und 1985 um fast einen Rappen pro kWh.
- f) Angesichts der erwähnten Zahlen für die Gestehungskosten der Wasserkraftwerke im Vergleich zur Kernenergie erscheint die Kostenaufschlüsselung wie sie im Schlussbericht der Arbeitsgruppe/Restwasser dargestellt, interessant:
- "Vom Verkaufspreis für private Haushalte entfallen grob geschätzt
- 1/3 auf die eigentlichen Gestehungskosten
 - 1/3 auf die Uebertragung inkl. Unterwerk und Schaltanlagen
 - 1/3 auf die Feinverteilung inkl. Messung und Administration." 28
- Auch wenn es sich hier um Richtwerte handelt, müsste der kWh/Konsumentenpreis für die Energie des KKW-Leibstadt rund 33 Rp/kWh betragen...
- Im Verhältnis zur Kernenergie ist ein Zuschlag auf die Hydroelektrizität ebenfalls mehr als gerechtfertigt.
- g) Hinzuzufügen ist, dass ausgerechnet diese "billige" Hydroelektrizität im Winter bis 100% teurer verkauft werden kann (Spitzenenergie), als z.B. Bandenergie im Sommer²⁹.
- h) Bezogen auf die durchschnittliche Hydroelektrizitätsproduktion der letzten fünf Jahre (34,537 Mrd./kWh) würde eine Abgabe von 0,1 Rp/kWh zu Gunsten der Erhaltung unsere Erholungsraumes jährlich zwischen 30 und 37 Mio. Franken erbringen. (Diese Abgabe wäre rund 1/10 der Konsumentenpreis-Steigerung zwischen 1981 und 1985 / vgl. oben lit. e). Damit liessen sich ca. 10 bis 16 "Greina-Fälle" in der ganzen Schweiz lösen. Es bedarf folglich einer äusserst minimalen Anhebung der Elektrizitätspreise, die sich auf die Konsumentenpreise kaum Auswirkungen haben dürfte.

i) Quintessenz: Eine noch zu bestimmende Abgabe auf die Hydroelektrizität wäre:

- wirtschaftlich gut begründbar
- volkswirtschaftlich auch gegenüber dem Berggebiet gerechtfertigt (statt Steuern und Subventionen...)
- marktwirtschaftlich überfällig
- ökologisch sinnvoll, weil der Anreiz zur Landschaftszerstörung, Trockenlegung der letzten freien Gewässer etwas gedämpft werden könnte
- auch gemäss Verursacherprinzip überzeugend
- durchsetzbar ohne Belastung der teuren KKW-Energie
- energiepolitisch zweckmässig, da eine leichte Anhebung der Elektrizitätspreise die enorme Energieverschwendung einschränken könnte und Investitionen für eine effiziente Energieversorgung fördern würde
- möglicherweise ohne (wesentliche/ ev. überhaupt keine) Schmälerung der Gewinne der Elektrizitätsunternehmen (weil sie ja vom Ertragsüberschuss und nicht vom Umsatz leben; und dieser Ueberschuss ist ja umso grösser, je geringer die Aufwendungen(für neue WKW oder KKW) sind.).

Nationale Hydroelektrizitätsproduktion im Verhältnis zur Landesfläche:⁵⁷

TABELLE 1

LAND	FLAECHE km ²	Mio. kWh/a	kWh/km ² /a
1. Frankreich	551 695	63 834	115 705
2. Spanien	504 750	34 641	68 630
3. Norwegen ⁵⁸	323 883	72 700	224 463
4. Italien	301 253	44 722	148 453
5. Jugoslawien	255 804	27 122	106 026
6. Bundesrep. D.	248 469	13 723	55 266
7. Griechenland	131 944	3 845	29 141
8. Portugal	88 500	10 580	119 548
9. Oesterreich	83 850	26 476	315 754
10. Schweiz ⁵⁹	41 288	34 537	836 490

Durchschnittliche Elektrizitätsproduktion in kWh/km²/a:

a) für die erwähnten europäischen Länder	131 222
b) für die Alpenländer Frankreich, Italien, Oesterreich und Bundesrepublik Deutschland (BRD)	125 503
c) für die oben erwähnten europäischen Länder, aber ohne die Schweiz	119 528

5. Der Schweizer Wasserkraftwerkbau im Interesse des Auslandes?

Während Jahrzehnten diente die Nutzbarmachung der schweizerischen Wasserkräfte unmittelbar zur Versorgung des Schweizer Volkes und der Schweizer Wirtschaft mit elektrischer Energie. Zweifellos entsprach diese Elektrizitätsproduktion dem "öffentlichen Wohle", wie das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) es im Art. 4 für eine Konzessionsgenehmigung voraussetzt. Der Export elektrischer Energie war weder in der Bundesverfassung verankert noch im Gesetzgebungsverfahren beabsichtigt, im Gegenteil. Der Elektrizitäts-export wurde ausdrücklich der Bewilligungspflicht unterstellt und entsprechend restriktiv geregelt: "Die Bewilligung soll nur erteilt werden, wenn das öffentliche Wohl durch die Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird... (Art. 8 Abs. 2 WRG). Der ratio legis des WRG folgend wurde bis um 1950 relativ wenig elektrische Energie exportiert. Dies änderte sich darnach aber zusehends, wie die Tabelle 3 beweist.

TABELLE 3^{68,70}

JAH	LANDESERZEUGUNG IN GWh total	Wasserkraft	EXPORT	EXPORT IM VERHAELTNIS ZUR Gesamtproduk.	Wasserkraft
1950	12 247 ⁶⁹	12 191 ⁶⁹	948	7,7 %	7,7 %
1960	20 672	20 504	3 822	18 %	18,6 %
1970	34 886	31 273	9 619	27 %	30,7 %
1975	42 994	33 979	14 360	33 %	42,6 %
1980	48'162	33 542	18 128	37 %	54 %
1981	51 515	36 097	20 551	40 %	56,9 %
1982	52 285	37 035	19 868	38 %	53,6 %
1983	51 819	36 002	20 395	39 %	56,6 %
1984	49 152	30 872	21 001	43 %	68 %
1985	54 827	32 677	24 277	44 %	74,2 %

Exportüberschuss 1955 bis 1985: 135, 409 Milliarden kWh. (Einfuhr abgezogen)

Die Tabelle 3 belegt den massiven Anstieg der Elektrizitätsexporte seit 1950. Zwischen 1955 und 1959 belief sich der Exportüberschuss auf 4,92 Mrd. kWh. Von 1960 bis 1969 stieg diese Zahl auf 29,55 Mrd. kWh. In den folgenden 10 Jahren erreichte der Exportüberschuss bereits 48,58 Mrd. kWh und allein in den folgenden

sechs Jahren 1980 - 1985 wurden 52,36 Mrd. kWh netto ins Ausland exportiert.

TABELLE 4

ANSTIEG DES JAEHRLICHEN ELEKTRIZITAETS-EXPORTUEBERSCHUSSES SEIT 1955

1. Mittelwert	1955 - 1959	0,984	Mrd. kWh pro Jahr
2. Mittelwert	1960 - 1969	2,955	Mrd. kWh pro Jahr
3. Mittelwert	1970 - 1979	4,858	Mrd. kWh pro Jahr
4. Mittelwert	1980 - 1985	8,727	Mrd. kWh pro Jahr

Seit 1955 wurde noch nie ein Einfuhrüberschuss an elektrischer Energie verzeichnet. In dieser Zeit (1955 - 1985) beträgt der Exportüberschuss mehr als 135 Mrd. kWh. Um eine gleiche Energiemenge zu produzieren müssten 32 Greina-Landschaften unter Wasser gesetzt und deren Kraftwerke über 30 Jahre betrieben werden. Oder 62 Greina-Wasserkraftwerke (140 Mio. kWh/a) wären heute notwendig allein um den Exportüberschuss an elektrischer Energie, der seit 1980 jährlich und im Durchschnitt anfällt, zu produzieren. Indirekt werden diese Schweizer Landschaften für ausländische Interessenz und Industrie unter Wasser gesetzt, trockengelegt und massiv beeinträchtigt. Eine andere Art des Ausverkaufs unserer Heimat.

Dass die Wasserkraft diese massiven Exportüberschüsse ermöglicht und nicht die Kernenergie, zeigt einmal die Bedarfsstruktur und insbesondere die Stromspitzen zwischen 06.00 und 18.00 Uhr, die nur mittels Hydroelektrizität so kurzfristig zu decken sind (vgl. Grafik 2). Sodann bestätigt auch die Schweizerische Elektrizitätsstatistik, "dass die Ausfuhr elektrischer Energie überwiegend zu Hochtarifzeiten erfolgt."⁷¹ Diese Exportsteigerung ist somit kaum energiepolitisch, sondern oekonomisch begründet, weil der Ertragswert zu Hochtarifzeiten und Im Winter 100% höher liegt, als jener für Bandenergie (vgl. oben N. 29).

Angesichts dieser massiven und stets noch steigenden Exportüberschüsse ist nicht einzusehen, was weitere Wasserkraftwerke noch mit dem "öffentlichen Wohle" (Art. 4 WRG) zu tun haben könnten. Neue Wasserkraftwerke dienen heute nicht mehr dem Schweizer Volk und der Schweizer Wirtschaft, sondern in erster Linie der ausländischen Interessenz und den Elektrogesellschaften als Exportgeschäft. Letzteres ist indessen weder im WRG enthalten, noch entspricht dies der ratio legis der eidgenössischen und kantonalen Wasserkraftgesetzgebung. (...)

REVISIONSBERICHT

an die Versammlung der Schweiz. Greinastiftung, Zürich

Als Rechnungsrevisoren der Schweiz. Greinastiftung haben die Unterzeichneten die Bilanz und Verwaltungsrechnung 1986 geprüft.

Die Bilanz schliesst beidseitig mit Fr. 89'547.15 ab und weist für das Jahr 1986 einen Einnahmenüberschuss von Fr. 14'717.75 auf.

Die Bilanz und Verwaltungsrechnung stimmen mit der ordnungsgemäss geführten Buchhaltung überein.

Aufgrund der Ergebnisse unserer Prüfung beantragen wir, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen, unter Verdankung der geleisteten Arbeit.

Trun und Frauenfeld, den 24. März 1987

Die Rechnungsrevisoren

M. Danuser

F. Maissen

M. Danuser

F. Maissen

Schweiz. Greinastiftung/SGS
8033 Zürich

B I L A N Z PER 31. DEZEMBER 1986

AKTIVEN

	<u>Fr.</u>	<u>Fr.</u>
Postcheck	20'580.90	
GKB, Depositenkonto	57'809.55	
Debitor Verrechnungssteuer	156.70	
Debitor Mailings	10'000.--	
Telefonkaution	1'000.--	

PASSIVEN

Kreditoren		49'829.40
Transitorische Passiven		6'000.--
Rückstellung Greina-Studie		15'000.--
Stiftungskapital	4'000.--	
Einnahmenüberschuss 1986	<u>14'717.75</u>	<u>18'717.75</u>
	89'547.15	89'547.15
	=====	=====

Zürich, 15.03.1987

Schweiz. Greinastiftung/SGS
8033 Zürich

VERWALTUNGSRECHNUNG VOM 01.07.BIS 31.12.1986

Einnahmen

	<u>Fr.</u>	<u>Fr.</u>
Beiträge, Spenden, übrige		392'651.80
Zinserträge		447.70

Ausgaben

Mailings Interprise AG	290'450.50
Drucksachen / Kopien	27'503.10
Greina-Studie (Rückstellung)	15'000.--
Büromaterial / Fachliteratur	6'083.60
Postcheck- und Bankspesen	7'381.60
Telefon und Porti	3'007.65
Telefoninstallation	929.90
Argus der Presse	546.20
Entschädigung Geschäftsstelle	23'475.--
Sozialkosten	1'770.25
Reisespesen	195.80
Buchhaltung	1'000.--
Gründungskosten	604.--
Uebrige Unkosten	434.15

EINNAHMENUEBERSCHUSS 1986

<u>14'717.75</u>	<u> </u>
<u>393'099.50</u>	<u>393'099.50</u>

Zürich, 15.03.1987

R E V I S I O N S B E R I C H T

an die Versammlung der Schweiz. Greinastiftung, Zürich

Als Rechnungsrevisoren der Schweiz. Greinastiftung haben die Unterzeichneten die Bilanz und Verwaltungsrechnung 1986 geprüft.

Die Bilanz schliesst beidseitig mit Fr. 89'547.15 ab und weist für das Jahr 1986 einen Einnahmenüberschuss von Fr. 14'717.75 auf.

Die Bilanz und Verwaltungsrechnung stimmen mit der ordnungsgemäss geführten Buchhaltung überein.

Aufgrund der Ergebnisse unserer Prüfung beantragen wir, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen, unter Verdankung der geleisteten Arbeit.

Trun und Frauenfeld, den 24. März 1987

Die Rechnungsrevisoren

M. Danuser

F. Maissen

M. Danuser

F. Maissen

Postfach 137
CH-8033 Zürich

PC, Chur, 70-900-9

Bankverbindung:
Graubündner Kantonalbank
CD 286.098.800

Telefon 01 252 52 09

Herrn
Prof. Dr. R. Rhinow
Jur. Institut Universität Basel
Maiengasse 51
4046 B A S E L

Zürich, 23. März 1987

Sehr geehrter Herr Prof. Rhinow

Aufgrund unseres Telefongespräches vom Freitag, 20. März 1987,
ergibt sich:

1. Ein Doktoranden-Seminar wäre im Hotel Ucliva vom 3. Januar bis zum 8. ev. 9. oder 10. Januar 1988 möglich. Die Preise für Halb-Pension lagen dieses Jahr bei (30 + 17) 47.- Franken pro Tag bzw. 282.- Franken pro Person und Woche (6 Tage). Dieser Preis dürfte ca. "2 Basler-Nachtessen" teurer sein, als die Auslagen in Lenzerheide, welche Sie mir schilderten. Anständige Löhne und regionaler Einkauf, Unterstützung der einheimischen Bauernfamilien sowie oekologiegerechte Produktion gehen leider auch im Ucliva an der Realität nicht vorbei. In dessen können Sie über ev. Preisvergünstigungen (Gruppenpreise u. ev. Preisermässigung von nicht gebrauchten Genossenschaftler/innen-Couponkarten) mit unserem Betriebsleiter, Herrn Martin Volkart, diskutieren (086-42 2 42). Interessant dürfte ein Seminar über den Energie-Artikel im Hotel Ucliva gewiss sein, da dieses Hotel gerade von dieser Saison an zu rund 70% auf die oft verschmähten "Alternativenergieen" angewiesen ist (Holz- und Solarenergie sowie Wärmerückgewinnungsanlagen).
2. Bezüglich Heizanlage und Energie-System lege ich Ihnen die Nr. 4 unserer SSES-Zeitschrift bei. Fast jede Ausgabe bringt hier äusserst nützliche Informationen, welche ich im Ucliva-Konzept gut integrieren konnte. Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen auch hier gerne zu Ihrer Verfügung.
3. Wie besprochen, mache ich eine Zusammenfassung unseres Greina-Papiers und versuche es am Mittwoch, 25.3.1987, der Post zu übergeben, damit unsere Stiftungsräte am Samstag darüber befinden können. Wenn Ihre Stellungnahme bis zu diesem Datum bereit wäre, würde ich sie natürlich gerne beilegen; ansonsten werde ich sie am Samstag, 28.3.1987 anlässlich der Stiftungsratsversammlung verteilen, wenn Sie damit einverstanden sind. Wäre die Zustellung in diesem Fall bis am Freitag möglich? Besten Dank (und hier noch eine eingegangene Anregung) zum voraus und ich verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung

Beilagen: erw.

J. Ladonai

SCHWEIZERISCHE GREINA-STIFTUNG - SGS - zur Erhaltung der alpinen Fließgewässer
 FUNDAZIUN SVIZRA DALLA GREINA - FSG - per la protezzion dils flems alpins
 FONDATION SUISSE DE LA GREINA - FSG - pour la protection des fleuves alpins
 FONDAZIONE SVIZZERA DELLA GREINA - FSG - per la protezione dei corsi d'acqua alpini

Viva
 la GREINA

Postfach 187, CH-8033 Zürich - Tel. 01 252 52 09 - PG Chur 70 900-9

Kurzbrief bitte wenden
gemäss Besprechung
in Beantwortung Ihrer Anfrage
zur Kenntnisnahme
zur Stellungnahme
zur direkten Erledigung
mit bestem Dank zurück
zur Weiterleitung
mit der Bitte um Rückgabe
zu Ihren Akten
zur Unterschrift / Genehmigung
zu unserer Entlastung zurück

Ihr geehrte Herr Prof. Plummer,

bezüglich dem untenstehenden Brief:

1. Dieser ist ein gute Gedanken.
2. auf off u (man die Lebenshaltung nicht aufzuschreiben; man würde ihnen ein etwas nehmen) könnte man vielleicht auch sagen Art 67 ff WRG (Umwelt) bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen
 J. Codrioni

Zürich, 23-3-82

Mit freundlichen Grüßen

Art. 22

1. Wasserkraftwerke sind so zu erstellen, zu erneuern und zu betreiben, dass sie das landschaftliche Bild und das ökologische Gleichgewicht möglichst wenig beeinträchtigen.
2. Das Landschaftsbild und das ökologische Gleichgewicht ist im allgemeinen Interesse zu erhalten, zu verbessern und wo notwendig wiederherzustellen. Zu diesem Zweck äufnet der Bund einen Fonds für Ausgleichsleistungen an Gemeinden und Kantone und erhebt dazu eine indexierte Abgabe von höchstens 1 Rappen pro Kilowattstunde.

3. Gemeinden und Kantone

- . welche Naturlandschaften unter Schutz stellen.
- . welche auf den Bau von Wasserkraftwerken verzichten.
- . welche besondere Massnahmen zum Schutze von Fluss- und Seelandschaften ergreifen.
- . welche die Restwassermengen erhöhen oder erhöhen müssen.

erhalten angemessene Ausgleichsleistungen. Keine Ausgleichsleistungen für den Verzicht auf den Bau neuer Kraftwerke erhalten finanzstarke Gemeinden und Kantone.

4. Die Rechte der Gemeinden und Kantone, den Heimfall der Wasserkraftwerke ungeschmälert geltend zu machen und die Energie in diesem Zeitpunkt gegebenenfalls selbstständig zu Marktpreisen anbieten zu können, werden über diese Abgabe hinaus nicht geschmälert.
5. Der Bundesrat erlässt innerhalb einer Frist von drei Jahren die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bewilligt die entsprechenden Ausgleichsleistungen.

Herrn
G. Cadonau
Schweizerische Greina-Stiftung
Postfach 137

8033 Z ü r i c h

Lieber Herr Cadonau,

telefonisch teilten Sie mir mit, dass Sie die Greina-Studie abschliessen möchten und deshalb für den Beitrag von Kollegen Wildhaber und mir dankbar wären. Nun weilt Kollege Wildhaber zur Zeit im Ausland, er wird erst am Wochenende wieder zurück sein.

Ich sende Ihnen deshalb der Einfachheit halber den Entwurf zu einem revidierten Art. 22 WRG, ohne dass dieser von Herrn Wildhaber bereits definitiv gutgeheissen worden ist. Falls er zusätzliche Vorschläge haben oder Einwendungen erheben sollte, würde er sich direkt mit Ihnen in Verbindung setzen.

Was die Verfassungsmässigkeit der Abgabe anbetrifft, so sind wir der Meinung, diese sollte in der Studie nicht detailliert begründet werden. Es genügt, die Art. 24bis, 24quater, 24sexies und 24septies anzurufen. Falls Sie es als opportun erachten, könnten Sie auch erwähnen, Kollege Wildhaber und ich hätten diese Rechtsfrage abgeklärt und seien der Auffassung, die Verfassungsmässigkeit sei gegeben.

Ich hoffe, Ihnen vorerst mit diesen Angaben dienen zu können, und bin

mit freundlichen Grüssen



Prof. Dr. René A. Rhinow

Kopie an:

Herrn Prof. Dr. L. Wildhaber